



Ein<sup>o</sup> 2. NOV.

# Amtliche Bekanntmachungen,<sup>2-1</sup> i, iet der Rheinischen v)it, Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

24. Jahrgang

16. November 1994

Nr. 8

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Wahlbekanntmachung  
für die Wahlen der  
studentischen Mitglieder

zum Konvent und Senat

zu den Fakultätsräten

7

zum Beirat der Frauenbeauftragten 12

an der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 14. November 1994

Herausgeber:  
Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Regina-Pacis-Wcu 3, 531 11 Bonn

*Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Konvent und Senat, zu den Fakultätsräten und zum Beirat der Frauenbeauftragten an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn*

## **Wahl der studentischen Mitglieder des Konvents und des Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

### **Wahlbekanntmachung**

Auf Grund der Wahlordnung vom 23. November 1987, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 11. November 1993 - bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 8 vom 25. November 1987 und Nr. 10 vom 15. November 1993 - hat der Senat als Termin für die Wahl der studentischen Mitglieder des Konvents und des Senats die Zeit von

**Dienstag, den 24. Januar bis Donnerstag, den 26. Januar 1995**

festgesetzt.

Die Wahl ist mit der Wahl der Studierenden zu den Fakultätsräten und der Wahl der Studentinnen zum Beirat der Frauenbeauftragten verbunden.

### **Zusammensetzung des Konvents (vgl. § 6 WO)**

Der Konvent umfaßt 43 Mitglieder. Die Gruppe der Studierenden wählt 7 Mitglieder.

### **Zusammensetzung des Senats (vgl. § 7 WO)**

Der Senat umfaßt 22 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen. Die Gruppe der Studierenden wählt 4 Mitglieder.

### **Stimmabgabe (vgl. § 22 WO)**

Die Wahl der Studierenden erfolgt als Urnenwahl.

Wahlberechtigte können ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe ist der gültige Studentenausweis und der Personalausweis oder ein anderer amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

Folgende Wahllokale sind an allen Wahltagen jeweils von **10.00 bis 16.00 Uhr** geöffnet:

Wahllokal Nr. 1 : Hauptgebäude, vor der Aula

Wahllokal Nr. 2: Hauptgebäude, Säulenhalle

Wahllokal Nr. 3: Juridicum

Wahllokal Nr. 4: Großer Hörsaal Physik, Kreuzbergweg 1

Wahllokal Nr. 5: Institut für Organische Chemie und Biochemie,  
Gerhard-Domagk-Str. 1

Wahllokal Nr. 6: AVZ 1, Endenicher Allee/Ecke Nußallee

Wahllokal Nr. 7: Universitäts- und Landesbibliothek

Wahllokal Nr. 8: Zentralbibliothek der Landbauwissenschaft

Die Wahllokale in den Mensen sind an allen Wahltagen jeweils von **10.00 bis 14.00 Uhr** geöffnet.

Wahllokal Nr. 9: Mensa Venusberg

Wahllokal Nr. 10: Mensa Römerstr. 164

Wahllokal Nr. II: Mensa Nassestr.

Wahllokal Nr. 12: Mensa Poppelsdorf

### **Briefwahl**

Das Wahlrecht kann auf Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 14, bis Freitag, den 13. Januar 1995, 14.00 Uhr einzureichen.

### **Wahlsystem (vgl. § 4 WO)**

Die studentischen Mitglieder von Konvent und Senat werden in einem Wahlkreis gewählt.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidierenden einer Liste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den

Listen aufgeführten Kandidierenden insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondteschen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidierende enthält, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidierenden zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidierenden einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidierende einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

### **Stellvertreter (vgl. § 5 WO)**

Die Ersatzmitglieder sind in der festgelegten Reihenfolge gleichzeitig die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste.

### **Wahlberechtigung (vgl. § 9 WO)**

Wahlberechtigt und wählbar sind die am 30. November 1994 eingeschriebenen Studierenden.

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 UG. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen an, so bestimmt sich die Zugehörigkeit zu einer anderen Mitgliedergruppe als der der Studierenden nach den in der Gremienwahl vom Wintersemester 1993/94 getroffenen Zuordnung.

Wer gleichzeitig einer anderen Mitgliedergruppe als der der Studierenden angehört, und nicht bereits bei der Gremienwahl im Wintersemester 1993/94 einer Mitgliedergruppe zugeordnet wurde, wird dieser anderen Mitgliedergruppe zugeordnet. Bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis kann die Zuordnung zur Gruppe der Studierenden beim Wahlvorstand beantragt werden.

### **Wählerverzeichnis (vgl. § 10 WO)**

Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Das Wählerverzeichnis wird nach der Matrikelliste der Universität aufgestellt; es enthält den Namen, Vornamen und die Matrikelnummer.

Maßgebend für das Wahlrecht ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.

### **Auslegung des Wählerverzeichnisses (vgl. § 11 WO)**

Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom **12. bis 16. Dezember 1994, von 9.30 bis 15.00 Uhr** wie folgt ausgelegt:

Universitäts-Hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Raum 13  
Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen, Venusberg, Turmgebäude, R.51a  
Zentralbibliothek der Landbauwissenschaft, Nußallee 15a, Lesesaal

Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis sind bis Freitag, den **16. Dezember 1994, 15.00 Uhr**, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 13, geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen.

### **Wahlvorschläge (vgl. § 18 WO)**

Für die Wahl können die Studierenden Listenwahlvorschläge bis spätestens **Dienstag, 20. Dezember 1994, 15.00 Uhr**, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 13, schriftlich einreichen.

Ein Listenvorschlag muß von dreimal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidierende enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für das jeweilige Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. Wählergruppe, Wahlkreis;
2. Name, Vorname, Anschrift und Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene unwiderrufliche Zustimmungserklärung der Kandidierenden;
3. Name, Vorname und Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der wahlberechtigten Studierenden, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidierenden gehören;

4. das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidierenden. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

### **Bekanntgabe der Wahlvorschläge (vgl. § WO)**

Die beim Wahlvorstand fristgerecht eingegangenen und zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens Freitag, den 6. Januar 1995 durch Aushang hochschulöffentlich bekanntgegeben.

### **Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (vgl. §§ 23 und 25 WO)**

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet im Universitäts-Hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg, 1. Stock, Festsaal, ab Montag, dem 30. Januar 1995, ab 9.00 Uhr statt.

Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Bonn, den 16. November 1994

gez. H. Marquardt  
(Universitätsprof. Dr. Marquardt)  
Vorsitzender des Wahlvorstandes

*Der Wahlvorstand Ar die Wahlen zum Konvent und Senat, zu den  
Fakultätsräten und zum Beirat der Frauenbeauftragten an der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn*

**Wahl der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats der  
Katholisch-Theologischen Fakultät, Evangelisch-Theologischen Fakultät,  
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, Medizinischen Fakultät,  
Philosophischen Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,  
Landwirtschaftlichen Fakultät und Pädagogischen Fakultät der Rheinischen  
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

### **Wahlbekanntmachung**

Auf Grund der Wahlordnungen vom 26. November und 3. Dezember 1987 in der Fassung der Änderungsordnungen vom 26. Juni 1991, 24. Oktober 1991 und 7. November 1991 - bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 9 , Nr. 10 und Nr. 11 vom 2., 4. und 7. Dezember 1987 und Nr. 4., Nr. 8 und Nr. 10 vom 9. Juli 1991, 8. und 18. November 1991 - hat der Senat als Termin für die Wahlen der studentischen Mitglieder der Fakultätsräte die Zeit von

**Dienstag, den 24. Januar bis Donnerstag, den 26. Januar 1995**

festgesetzt.

Die Wahl ist mit der Wahl der Studierenden zum Konvent und zum Senat und der Wahl der Studentinnen zum Beirat der Frauenbeauftragten verbunden.

### **Zusammensetzung der Fakultätsräte (vgl. § 6 WO)**

Jeder Fakultätsrat umfaßt Vertreter der Mitgliedergruppen der Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter und Studierende. Die Gruppe der Studierenden wählt gem. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 UG 3 Mitglieder in jeden Fakultätsrat.

### **Stimmabgabe (vgl. § 22 WO)**

Die Wahl der Studierenden erfolgt als Urnenwahl.

Wahlberechtigte können ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe ist der gültige Studentenausweis und der Personalausweis oder ein anderer amtliche Lichtbildausweis vorzulegen.

Folgende Wahllokale sind an allen Wahltagen jeweils von **10.00 bis 16.00 Uhr** geöffnet:

Wahllokal Nr. 1: Hauptgebäude, vor der Aula

Wahllokal Nr. 2: Hauptgebäude, Säulenhalle

Wahllokal Nr. 3: Juridicum

Wahllokal Nr. 4: Großer Hörsaal Physik, Kreuzbergweg

Wahllokal Nr. 5: Institut für Organische Chemie und Biochemie,  
Gerhard-Domagk-Str. 1

Wahllokal Nr. 6: AVZ I, Endericher Allee/Ecke Nußallee

Wahllokal Nr. 7: Universitäts- und Landesbibliothek

Wahllokal Nr. 8: Zentralbibliothek der Landbauwissenschaft

Die Wahllokale in den Mensen sind an allen Wahltagen jeweils von **10.00 bis 14.00 Uhr** geöffnet.

Wahllokal Nr. 9: Mensa Venusberg

Wahllokal Nr. 10: Mensa Römerstr. 164

Wahllokal Nr. 11: Mensa Nassestr.

Wahllokal Nr. 12: Mensa Poppelsdorf

### **Briefwahl**

Das Wahlrecht kann auf Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter, Reginalpacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 14, bis Freitag, den 13. Januar 1995, 14.00 Uhr einzureichen.

### **Wahlsystem (vgl. § 4 WO)**

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät bildet einen Wahlkreis Rechtswissenschaft, in dem 2 Mitglieder, und einen Wahlkreis Wirtschaftswissenschaft, in dem 1 Mitglied gewählt wird.

Alle anderen Fakultäten bilden einen Wahlkreis.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidierenden einer Liste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidierenden insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondseschen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidierende enthält, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidierenden zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidierenden einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidierende einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

### **Stellvertreter (vgl. § 5 WO)**

Die Ersatzmitglieder sind in der festgelegten Reihenfolge gleichzeitig die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste.

### **Wahlberechtigung (vgl. § 9 WO)**

Wahlberechtigt und wählbar sind die am 30. November 1994 eingeschriebenen Studierenden.

Die Zuordnung zu einer Fakultät bestimmt sich nach der Einschreibung bzw. Rückmeldung als ordentlicher Studierender im Hauptfach der Studiengänge, die von der jeweiligen Fakultät angeboten werden. Bei der Einschreibung für mehrere Hauptfächer oder in ein Hauptfach, das verschiedenen Fakultäten zugeordnet ist, richtet sich die Zuordnung nach der bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung abgegebenen Erklärung. Das Wahlrecht kann nur in einer Fakultät, in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät auch nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden.

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § II Abs. 1 und 2 UG. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen an, so bestimmt sich die Zugehörigkeit zu einer anderen Mitgliedergruppe als der der Studierenden nach der in der Gremienwahl vom Wintersemester 1993/94 getroffene-

nen Zuordnung.

Wer gleichzeitig einer anderen Mitgliedergruppe als der der Studierenden angehört, und nicht bereits bei der Gremienwahl im Wintersemester 1993/94 einer Mitgliedergruppe zugeordnet wurde, wird dieser anderen Mitgliedergruppe zugeordnet. Bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis kann die Zuordnung zur Gruppe der Studierenden beim Wahlvorstand beantragt werden.

### **Wählerverzeichnis (vgl. § 10 WO)**

Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Das Wählerverzeichnis wird nach der Matrikelliste der Universität aufgestellt; es enthält Namen, Vornamen und die Matrikelnummer.

Maßgebend für das Wahlrecht ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.

### **Auslegung des Wählerverzeichnisses (vgl. § 11 WO)**

Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom **12. bis 16. Dezember 1994, von 9.30 bis 15.00 Uhr** wie folgt ausgelegt:

Universitäts-Hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Raum 13  
Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen, Venusberg, Turmgebäude, R.5 I a  
Zentralbibliothek der Landbauwissenschaft, Nußallee 15a, Lesesaal

Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis sind bis Freitag, den **16. Dezember 1994, 15.00 Uhr**, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 13, geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen.

### **Wahlvorschläge (vgl. § 18 WO)**

Wahlberechtigte können für ihre Fakultät Listenwahlvorschläge bis spätestens **Dienstag, 20. Dezember 1994, 15.00 Uhr**, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 13, schriftlich einreichen.

Ein Listenvorschlag muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidierende enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst

kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur jeweils in einem Wahlvorschlag aufgenommen werden.

Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. Wählergruppe, die Angabe der Fakultät, in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät auch des Wahlkreises;
2. Name, Vorname, Anschrift und Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene unwiderrufliche Zustimmungserklärung der Kandidierenden;
3. Name, Vorname und Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der wahlberechtigten Studierenden, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidierenden gehören;
4. das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidierenden. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

### **Bekanntgabe der Wahlvorschläge (vgl. §§ 16 bzw. 19 WO)**

Die beim Wahlvorstand fristgerecht eingegangenen und zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens Freitag, den 6. Januar 1995 durch Aushang hochschulöffentlich bekanntgegeben.

### **Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (vgl. §§ 23 und 25 WO)**

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet im Universitäts-Hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg, 1. Stock, Festsaal, ab Montag, dem 30. Januar 1995, ab 9.00 Uhr statt.

Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Bonn, den 16. November 1994

gez. H. Marquardt  
(Universitätsprof. Dr. Marquardt)  
Vorsitzender des Wahlvorstandes

*Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Konvent und Senat, zu den Fakultätsräten und zum Beirat der Frauenbeauftragten an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn*

**Wahl der studentischen Mitglieder zum Beirat der Frauenbeauftragten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**Wahlbekanntmachung**

Auf Grund der Wahlordnung vom 19. August 1991 in der Fassung der Änderungsordnung vom 11. November 1993 - bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 6 vom 30. August 1991 und Nr. 10 vom 15. November 1993 - hat der Senat als Tennin für die Wahlen der studentischen Mitglieder zum Beirat der Frauenbeauftragten die Zeit von

**Dienstag, den 24. Januar bis Donnerstag, den 26. Januar 1995**

festgesetzt.

Die Wahl ist mit den Wahlen der Studierenden zum Konvent, zum Senat und zu den Fakultätsräten verbunden.

**Zusammensetzung des Beirates (vgl. § 2 WO)**

Der Beirat der Frauenbeauftragten i.S.v. von § 31 der Verfassung besteht aus drei Professorinnen,  
drei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen,  
drei nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und  
drei Studentinnen.

**Stimmabgabe (vgl. § 21 WO)**

Die Wahl der drei Studentinnen erfolgt als Urnenwahl.

Wahlberechtigte können ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe ist der gültige Studentinnenausweis und der Personalausweis oder ein anderer amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

Folgende Wahllokale sind an allen Wahltagen jeweils von **10.00 bis 16.00 Uhr** geöffnet:

- Wahllokal Nr. 1: Hauptgebäude, vor der Aula
- Wahllokal Nr. 2: Hauptgebäude, Säulenhalle
- Wahllokal Nr. 3: Juridicum
- Wahllokal Nr. 4: Großer Hörsaal Physik, Kreuzbergweg 1
- Wahllokal Nr. 5: Institut für Organische Chemie und Biochemie,  
Gerhard-Domagk-Str. 1
- Wahllokal Nr. 6: AVZ I, Endenicher Allee/Ecke Nußallee
- Wahllokal Nr. 7: Universitäts- und Landesbibliothek
- Wahllokal Nr. 8: Zentralbibliothek der Landbauwissenschaft

Die Wahllokale in den Mensen sind an allen Wahltagen jeweils von **10.00 bis 14.00 Uhr** geöffnet.

- Wahllokal Nr. 9: Mensa Venusberg
- Wahllokal Nr. 10: Mensa Römerstr. 164
- Wahllokal Nr. 11: Mensa Nassestr.
- Wahllokal Nr. 12: Mensa Poppelsdorf

### **Briefwahl**

Das Wahlrecht kann auf Antrag der Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 14, bis Freitag, den 13. Januar 1995, 14.00 Uhr einzureichen.

### **Wahlsystem (vgl. § 5 WO)**

Die Mitglieder zum Beirat der Frauenbeauftragten werden in einem Wahlkreis gewählt.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Kandidatin einer Liste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidatinnen insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr

Sitze als diese Kandidatinnen enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidatinnen einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

### **Stellvertreterinnen (vgl. § 6 WO)**

Die Ersatzmitglieder sind in der festgelegten Reihenfolge gleichzeitig die Stellvertreterinnen der gewählten Mitglieder derselben Liste.

### **Wahlberechtigung (vgl. § 8 WO)**

Wahlberechtigt und wählbar sind die am 30. November 1994 eingeschriebenen Studentinnen.

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 UG. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen an, so bestimmt sich die Zugehörigkeit zu einer anderen Mitgliedergruppe als der der Studierenden nach der in der Gremienwahl vom Wintersemester 1993/94 getroffenen Zuordnung.

Wer gleichzeitig einer anderen Mitgliedergruppe als der der Studierenden angehört, und nicht bereits bei der Gremienwahl im Wintersemester 1993/94 einer Mitgliedergruppe zugeordnet wurde, wird dieser anderen Mitgliedergruppe zugeordnet. Bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerinnenverzeichnis kann die Zuordnung zur Gruppe der Studentinnen beim Wahlvorstand beantragt werden.

### **Wählerinnenverzeichnis (vgl. § 9 WO)**

Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerinnenverzeichnis eingetragen sind.

Das Wählerinnenverzeichnis wird nach der Matrikelliste der Universität aufgestellt, es enthält Namen, Vornamen und die Matrikelnummer..

Maßgebend für das Wahlrecht ist die Eintragung im Wählerinnenverzeichnis nach

Ablauf der Einspruchsfrist.

### **Auslegung des Wählerinnenverzeichnisses (vgl. § 10 WO)**

**Das Wählerinnenverzeichnis wird in der Zeit vom 12. bis 16. Dezember 1994, von 9.30 bis 15.00 Uhr** wie folgt ausgelegt:

Universitäts-Hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Raum 13  
Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen, Venusberg, Turmgebäude, R.51a  
Zentralbibliothek der Landbauwissenschaft, Nußallee 15a, Lesesaal

Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerinnenverzeichnis sind bis Freitag, den **16. Dezember 1994, 15.00 Uhr**, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 13, geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerinnenverzeichnis ausgeschlossen.

### **Wahlvorschläge (vgl. § 17 WO)**

Wahlberechtigte können Wahlvorschläge bis spätestens **Dienstag, 20. Dezember 1994, 15.00 Uhr**, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 13, schriftlich einreichen.

Ein Listenvorschlag muß von dreimal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidatinnen enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Eine Kandidatin kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. Wählerinnengrtippe, Wahlkreis;
2. Name, Vorname, Anschrift und Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene unwiderrufliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen;
3. Name, Vorname und Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der wahlberechtigten Studentinnen, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidatinnen gehören;
4. das Listenkennwort sowie den Namen der gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidatin. Ist keine Listenvertreterin benannt, gilt die erste in der Liste aufgeführte Kandidatin als Listenvertreterin.

**Bekanntgabe der Wahlvorschläge (vgl. §§ 16 bzw. 19 WO)**

Die beim Wahlvorstand fristgerecht eingegangenen und zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens Freitag, den 6. Januar 1994 durch Aushang hochschulöffentlich bekanntgegeben.

**Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses  
(vgl. §§ 24 und 25 WO)**

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet im Universitäts-Hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg, 1. Stock, Festsaal, ab Montag, dem 30. Januar 1995, ab 9.00 Uhr statt.

Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Bonn, den 16. November 1994

gez. **H. Marquardt**  
(Universitätsprof. Dr. Marquardt)  
Vorsitzender des Wahlvorstandes

0040

UNIVERSITAETS – UND LANDESDIBLIOTHEK